

# Fischerfreunde Hagelstadt e.V.

## Gewässerordnung

Gemäß § 6 der Satzung erlässt der Vorstand des Vereins Fischerfreunde Hagelstadt e. V. folgende Gewässerordnung

### 1. Fischwasser:

- a) Gemeindeeigener Weiher in der ehemaligen Deplazlehmgrube, Verlängerung Eheweg, linkerhand (Gemarkung Hagelstadt, Flurnummer 125).
- b) Schlosshauser Weiher in Neueglofsheim (Gemarkung Thalmassing, Flurnummer 1675).
- c) Höhenberger Weiher im Gemeindeteil Höhenberg (Gemarkung Hagelstadt, Flurnummer 775).

### 2. Allgemeines:

- a) Fischereiberechtigt ist jedes Mitglied mit gültigem Fischereischein und Erlaubnisschein.  
Für Jugendliche gelten die jeweiligen Bestimmungen (siehe Punkt 5h).
- b) Für die Dauer aller Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Vereinsgewässer gesperrt. Auch für Tagesfischer.

### 3. Fischwaid:

- a) Gefischt werden darf nur vom Ufer aus mit maximal zwei Ruten.  
Eine Köderfischangel gilt als zweite Rute.
- b) Das Einbringen von toten Fischen oder Fischteilen in das Wasser - ausgenommen als Köder - ist nicht gestattet.
- c) Gefangene Fische dürfen nur mit einem Kescher aus dem Gewässer entnommen werden.
- d) Das Haltern von Fischen darf nur innerhalb der Mitnahmegrenzen erfolgen. Nach Erreichen des Fanglimits ist das Fischen einzustellen.  
Entnommene eintragungspflichtige Fische sind in das Fangbuch einzutragen. Ein bereits gehaltener Fisch darf nicht mehr zurückgesetzt werden.
- e) Fische die nicht gehältert werden, sind schonend zurückzusetzen. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. Außerdem müssen sie eine Mindestlänge von 2 Meter haben.
- f) Bei allen Fischen, die zurückgesetzt werden müssen und deren Befreiung vom Haken nicht ohne Verletzung möglich ist, muss das Vorfach durchtrennt werden.

### 4. Fanggeräte, Fangzeiten, Maße, Mitnahme:

- a) Gefischt werden darf nur mit zwei Handangeln auf Friedfisch oder einer Angel auf Fried- und einer Angel auf Raubfisch. Legangeln sind verboten. Eine Angel gilt als Legangel, wenn sie nicht unmittelbar beaufsichtigt wird.
- b) Für Schonmaße, Schonzeiten, und Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit diese nicht durch Vereinsbestimmungen gesondert geregelt sind.
- c) In den Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen weder verkauft noch in private Gewässer umgesetzt werden. Auch Fische fremder Gewässer dürfen ohne Erlaubnis der Gewässerwarte oder der Vorstandschaft nicht in die Vereinsgewässer eingesetzt werden.
- d) Nach einer Besatzmaßnahme ist das Fischen auf die eingesetzte Art vier Wochen verboten (§11 AV FiG). Zeitlich begrenzte Sperrungen nach Besatzmaßnahmen für die jeweilige Fischart werden durch Aushang an den Gewässeranlagen bekannt gemacht.
- e) Ein gefangener Fisch ist sofort in das Fangbuch einzutragen und muss ordnungsgemäß getötet werden. Bevor das Gelände verlassen wird.

## 5. Sonstiges:

- a) Verunreinigungen und Beschädigungen des Gewässers und der Uferzonen, sowie des übrigen Geländes sind verboten. Das Befahren der Uferbereiche mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- b) Bei Wahrnehmung von Fischsterben, Hinweisen auf Krankheiten, Verunreinigungen des Gewässers oder anderer schädlicher Einflüsse (z.B. Absenkungen, Einleitungen, Uferveränderungen) ist jedes Mitglied verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und unverzüglich Meldung beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu machen.
- c) Verendete Fische sind aus dem Gewässer zu entfernen. Die Anzahl und Art der beseitigten Fische sind formlos im Fangbuch zu vermerken.
- d) Kontrollberechtigt sind neben der erweiterten Vorstandschaft alle aktiven Mitglieder. Dabei sind das Fangbuch, der Fischereischein, der Erlaubnisschein, und der Fang vorzuzeigen. Mitgeführte Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen.
- e) Beim Fang eines mitnahmefähigen Fisches und dessen Hälterung ist dieser sofort in das Fangbuch einzutragen. Das Fangbuch ist bis 31. Dezember beim 1. oder 2. Gewässerwart abzugeben, auch wenn keine Fänge zu verzeichnen waren. Die Rückgabe erfolgt bei der Jahreshauptversammlung. Bei Missachtung des Abgabetermins kann der Erlaubnisschein für das Folgejahr verweigert werden.
- f) Jeder Erwachsene Aktive muss nach dem Punktesystem jährlich zwölf Punkte erreichen.  
Um die erforderliche Punktzahl zu erreichen, gibt es folgende Möglichkeiten:

Teilnahme an der Jahreshauptversammlung	1 Punkt
Teilnahme an Arbeitseinsätzen, je Stunde	1 Punkt

Termine werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.  
Einzelarbeitsleistungen sind vorher mit den Gewässerwarten abzusprechen.  
Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr und Schwerbehinderte (GdB ab 50 %) sind von dem Punktesystem befreit.
- g) Aktive Mitglieder, die die erforderliche Punktzahl nicht erreichen, haben pro nicht erfüllten Punkt 6,00 € zu entrichten. Mehrmaliges Nichterreichen des Punktesolls kann auch zur Verweigerung des Erlaubnisscheins führen.
- h) Jungfischer dürfen nur mit einer Rute auf Friedfischangeln.  
Nach Maßgabe des Jugendwartes wird zu festgesetzten Terminen zum Raubfischen eingeladen. Die nach dem Fischereigesetz vorgeschriebene Begleitung für einen Jungfischer darf jeweils nur zwei Jungfischer beaufsichtigen. Die Aufsicht muss dabei in unmittelbarer Nähe sein. Aufsicht kann nur ein erwachsenes Mitglied mit Fischereiausweis und Erlaubnisschein sein.
- i) Über Konsequenzen bei Vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Vorstandschaft.

## 7. Verstöße:

Verstöße gegen die vorstehende Gewässer- und Gebührenordnung oder gegen die Bestimmungen wie z.B. die Fangbestimmungen werden wie folgt geahndet:

- a) Mündliche Verwarnung, eventuell Entzug der Fischereierlaubnis für einen bestimmten Zeitraum.
- b) Im Wiederholungsfall Entzug des Erlaubnisscheins für den Rest des Jahres oder auch Verweigerung des Erlaubnisscheines für das kommende Jahr.
- c) In besonders schwerwiegenden Fällen Vereinsausschluss nach § 5 Absatz 3 der Satzung.

Über das jeweilige Maß der Ahndung entscheidet die Vorstandschaft.

## **8. Inkrafttreten:**

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Gewässerordnung wird durch die aktuellen, besonderen Vereinsbestimmungen ergänzt.

### **Besondere Vereinsbestimmungen als Ergänzung zur Gewässerordnung**

Je Fangtag dürfen maximal zwei eintragungspflichtige Fische mitgenommen werden, davon ein Raubfisch (Hecht, Waller oder Zander). Für Salmoniden gilt zusätzlich folgende Regelung: Pro Monat ist die Entnahme von höchstens 3 Salmoniden (z.B. Regenbogen- und /oder Seeforelle) erlaubt.

#### **Eintragungspflichtige Fische sind:**

Aal, Hecht, Regenbogenforelle, Seeforelle, Spiegelkarpfen, Schuppenkarpfen, Wildkarpfen, Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen, Schleie, Rutte, Stör (Sibirischer), Waxdick, Waller und Zander.

Nach dem Fang eines o. g. mitnahmefähigen Fisches ist dieser unverzüglich in das Fangbuch einzutragen. Für das jeweilige Gewässer können die Kürzel (H = Hagelstadt, HB = Höhenberg, S = Schloss Haus) verwendet werden. Das Gewicht muss nicht vermerkt werden.

#### **Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten**

Darüber hinaus sind vereinsinterne Bestimmungen zu beachten. Siehe „Einlegeblatt“ zum TagesFischereischein bzw. Rückseite der Jahreskarte.

**Achtung:** Gefangene Giebel, Karauschen, Brachsen und Güstern dürfen nicht mehr in die Vereinsgewässer zurückgesetzt werden, sondern sind entsprechend zu verwerten!

**Hagelstadt, den 01.01.2022**

**Die Vorstandschaft**